



Egg, 19. Juni 2024
Auskünfte: Josef Behmann

Zl. 141

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Egg
über die Erlassung eines Fahrverbotes auf der Weganlage der
Güterweggenossenschaft Wendelinsach

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 und Abs 2 lit a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges Wendelinsach sowie zur Fernhaltung von Gefahren, Belästigungen durch Lärm und Schadstoffen – auf Antrag von Franziska Natter vom 10. Juni 2024 – verordnet.

§ 1

Das Befahren des Güterweges Wendelinsach ist ab Abzweigung von der Gemeindestraße „Lingenauertobelstraße“ bis zum Ende der Weganlage auf Grundstück 8205/1 mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aller Art, in beide Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte und Dienstbarkeitsberechtigte Pächter, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs. 2 des Güter- und Seilwegegesetzes, LGBl. Nr. 25/1963 in der geltenden Fassung berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft Wendelinsach einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für

Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten;

- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;
- d) Personen die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Wasserwirtschaft tätig sind sowie der Jagdnutzungsberechtigte;
- e) Fußgänger.

§ 3

1. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 und Abs 3 StVO 1960 durch Anbringung der Verkehrszeichen, Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und auf dem Veröffentlichungsportal der Marktgemeinde Egg zu verlautbaren.
2. Sie tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister

Verlautbart an der
Gemeinde - Anschlagtafel
vom ~~21.06.24~~ bis ~~19.07.24~~
durch Gemeindeamt Egg

Ergeht an

- Franziska Natter, Fallenbach 344, 6863 Egg mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotsschildes gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960 und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Gilt auf für Fahrradfahrer. Ausgenommen Berechtigte lt. Verordnung vom 19. Juni 2024“ am Wegbeginn (Abzweigung von der Gemeindestraße „Lingenauertobelstraße“) anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotsschildes mit der Aufschrift „Güterweg Egg-Wendelinsach“ und der Hinweistafel „Sackgasse“ gem § 53 Z 11 StVO 1960 ist zweckmäßig. Es wird gebeten, die Aufstellung der Verkehrszeichen der Marktgemeinde Egg unverzüglich zu melden.
- Polizeiinspektion Egg, Gerbe 1144, 6863 Egg | pi-v-egg@polizei.gv.at
- Freiwillige Feuerwehr Großdorf, Kommandant Walter Sutterlüty, Dorf 235, 6863 Egg | walter.sutterluetv@aon.at
- Österreichisches Rotes Kreuz, Rettungsabteilung Bregenzerwald, Kommandant Markus Schlichte, Gerbe 1144, 6863 Egg | markus.schlichte@v.roteskreuz.at
- Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz zur Prüfungsprüfung gemäß § 84 Vorarlberger Gemeindegesetz | bhbregenz@vorarlberg.at
- Landesvermessungsamt Vorarlberg, Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch | gip@vorarlberg.at